

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen auf dem Rittergut Lucklum

für Händler, Schausteller und weitere Teilnehmer bei Veranstaltungen

Veranstalter/Vermieter: EventGut Lucklum GmbH & Co. KG

Kommendestr. 13, 38173 Erkerode / Lucklum, Tel. 05305-9120015

(Öffnungszeiten siehe Homepage)

Der Vermieter/Veranstalter gestaltet die Veranstaltung gewissenhaft und nach ordentlichen kaufmännischen Grundsätzen.

§1 Mietumfang

Das Ausfüllen und Einreichen des „Bewerbungsbogens“ begründet keinen rechtlichen Anspruch auf einen Standplatz. Ein Anspruch auf einen Standplatz entsteht nur, wenn der Veranstalter die Anmeldung durch Zusendung des Vertrags annimmt und wenn die Zahlung der Mietgebühr vollständig erfolgt ist. Eine Zurückweisung der Anmeldung bedarf keiner Begründung.

Eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt. Der Mieter erhält nach erfolgter vollständiger Zahlung die einmalige Genehmigung vom Vermieter, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb von den im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung erstreckt sich nur auf die angegebenen Waren. Eine Änderung des Warensortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

§2 Beschallung der Stände

Der Mieter darf unter keinen Umständen (es sei denn, es wird vom Vermieter schriftlich genehmigt) an seinem Stand mittels Tonanlagen gleich welcher Art Musik als Verkaufshilfe abspielen oder darbieten.

§3 Behördliche Auflagen, Genehmigungen

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen. Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen erhält der Mieter bei den Ämtern. Der Vermieter haftet nicht für Folgen, mit denen der Mieter bei Nichtbeachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen untersagt werden, so ist der Mieter dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen.

§4 Mietzahlung

Die Miete ist laut Rechnung vor Veranstaltungsbeginn fällig. Entscheidend ist der Eingang des Betrages (Wertstellung auf dem Konto des Vermieters). Sollten Beträge nicht rechtzeitig eingegangen sein, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag ohne jegliche Haftung und ohne dass er vom Mieter in Regress genommen werden kann, zurückzutreten. Weiterhin ist der Vermieter berechtigt, einen Ersatzbewerber nachrücken zu lassen. Vom Mieter getätigte Mietverträge müssen in voller Höhe beglichen werden. Der Vermieter verpflichtet sich, den Standplatz nach Eingang der Miete dem Mieter in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen. Sollte der Mieter nach Vertragsschluss dennoch nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so werden dem Mieter keine Zahlungen erstattet. Der Vermieter ist berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag, einschließlich möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

§5 Rücktritt, Verlegung

Der Rücktritt von angemieteten Standplätzen, gleich aus welchem Grund, ist nicht möglich. Muss der Vermieter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete. Sollte eine Veranstaltung durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt oder abgebrochen werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz an den Vermieter, gleich welcher Art und Höhe. Das gilt auch für den

Fall, dass die Veranstaltung von den Behörden auf einen anderen Ort verlegt wird. In diesen Fällen verpflichtet sich der Mieter, dennoch an der Veranstaltung teilzunehmen und zur Zahlung der vereinbarten Miete. Der Mieter wird vom Vermieter wahlweise telefonisch oder schriftlich (ggf. per E-Mail) informiert. Der Mieter erkennt diese Form der Benachrichtigung ausdrücklich als verbindlich an. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.

§6 Haftung

Der Mieter versichert, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Er haftet für alle Schäden, die Besucher der Veranstaltung oder die Vermieter durch die Tätigkeit des Mieters erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Der Mieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art, oder ohne Verschulden des Vermieters entstehen. Nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter. Weitergehende Ansprüche an den Vermieter, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Mietkosten für Mietstände/-zelte fallen nicht unter diese Regelung und sind deshalb ausgenommen.

Mit der Zuweisung eines Stellplatzes wird vom Vermieter keine Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und Gerätschaften übernommen, es besteht keine Nachtwache.

§7 Standort / Standfläche

Der Mieter verpflichtet sich, an seinem Stand oder Betriebsfläche ein Firmenschild anzubringen, das Namen, Telefonnummer und Firmenbezeichnung beinhaltet. Die Standflächen des Mieters werden vom Vermieter festgelegt. Die Platzverteilung wird vom Vermieter unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Platzes und der Gesamtgestaltung vorgenommen. Eine Festlegung der Standfläche durch den Mieter ist ausgeschlossen. Dem Mieter angewiesene Standfläche darf er ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters nicht wechseln oder verlassen. Anbauten und/oder Überbauten über die gemietete Breite und/oder Tiefe der Stände hinaus sind nicht gestattet. Dasselbe gilt für das Bereitstellen von Sitzflächen, Stehtischen, etc. Der Mieter hat auf Anweisung des Vermieters diese sofort abzubauen. Anbauten und/oder Überbauten sind anmelde- und ggf. gebührenpflichtig. Der Tausch einer vom Vermieter zugewiesenen Standfläche mit einem anderen Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht erlaubt. Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten. Es darf nichts verstellt werden. Eine Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge auf den Straßen und Plätzen von mindestens 3,50 m ist stets zu gewährleisten. Der Aufbau muss am jeweiligen Veranstaltungstag bis 10.00 Uhr abgeschlossen sein. Erfolgt der Aufbau nicht zu diesem Zeitpunkt, kann der Veranstalter die Aufbaugenehmigung entziehen, das Standgeld wird dennoch in voller Höhe fällig. Der Abbau kann jeweils sonntags ab 18.00 Uhr erfolgen und muss bis spätestens 22 Uhr am selben Tag abgeschlossen sein.

§8 Wasser und Strom

Der Vermieter erklärt sich bereit - im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten - dem Mieter kostenpflichtig Strom und/oder Wasser zur Verfügung zu stellen. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z. B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Verweis von der Veranstaltung. Jeder Mieter, der Strom beantragt hat, muss ein VDE-geprüftes Verlängerungskabel mit mindestens 50 m Länge mitbringen und muss es vor Betrieb vollständig ausrollen, um Kurzschlüsse zu vermeiden. Jeder Mieter, der einen Wasseranschluss beantragt hat, muss eine ordnungsgemäße Zu- und Abflussleitung von mindestens je 50 m Schlauchlänge mitbringen. Der Mieter verpflichtet sich, evtl. benötigte Schlauchkupplungen und ausreichend Kabelmatten zur Absicherung der verlegten Kabel/Leitungen

mitzubringen. Trinkwasserschläuche oder Wasserhähne dürfen in keinem Fall, auch nicht bei extremer Kälte Laufengelassen werden. Trinkwasserschläuche sind beheizt zu verlegen und durch geeignete Isolierung vor dem Einfrieren zu schützen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch seine Leitungen entstehen. Der Vermieter haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art.

§9 Unfallverhütung

Die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkeschankanlagen u. ä.. Betreiber dieser Anlagen haben Feuerlöscher vorrätig zu halten und leicht zugänglich anzubringen. Der Mieter haftet für Schäden, die bei Nichteinhaltung entstehen. Mieter, die elektronisches Gerät wie Friteuse, Kochstelle o. ä. betreiben, haben in ihrem Stand für den vorbeugenden Brandschutz eine Löschdecke vorzuhalten. Für den Fall, dass ein Grill oder eine andere offene Feuerstelle vorhanden ist, muss ein Feuerlöscher, Brandklasse A, B, C, 6 kg, bereitgehalten werden.

§10 Umweltschutz

Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrweggeschirr (Glas, Porzellan, Metall, usw.) ausgegeben werden. Dosen, Einwegplastik und Einwegpappen sind nicht zugelassen. Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen können zum sofortigen Verweis von der Veranstaltung führen. Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, umweltfreundliche Reinigungsmittel zu benutzen. Der Veranstalter kann jederzeit einen diesbezüglichen Nachweis verlangen. Pappen, Papier, Dosen und Glas sind in jedem Fall bereits im Stand getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Im Zweifelsfall ist der Veranstalter bei Fragen zu kontaktieren.

§11 Jugendschutz

Der Mieter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gewissenhaft einzuhalten (dies betrifft insbesondere den Ausschank von alkoholischen Getränken). Der Mieter ist verpflichtet, einen entsprechenden Auszug aus dem Jugendschutzgesetz in seinem Stand anzubringen.

§12 Müll / Reinigung der Standflächen

Jeder Mieter mit Imbiss- und / oder Getränkestand hat mindestens zwei verkleidete Abfallbehälter zu stellen. Beide Abfallbehälter verbleiben gut sichtbar am Stand. Auch die anderen Verkaufsstände, die Artikel zum Verzehr anbieten, haben mindestens einen Abfallbehälter im Interesse eines attraktiven Gesamtbildes an ihrem Stand aufzustellen. Die Abfallbehälter müssen so verkleidet sein (z. B. Holz), dass die Müllbeutel nicht sichtbar sind.

Die Mieter sind für die Reinigung der Marktfläche verantwortlich. Die Reinigungsverpflichtung umfasst das ständige Sauberhalten der Fläche (nicht ausschließlich des Bereiches vor dem Stand), die Beseitigung von Eis und Schnee sowie das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Arbeitsmittel wie Besen, Handfeger und Kehrblech sind selbstverständlich an jedem Stand bereitzuhalten und regelmäßig einzusetzen. Der Vermieter überwacht die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen. Der Stand muss jeweils abends sauber hinterlassen werden, ansonsten fallen 50,00 Euro Reinigungsgebühren an. Das Lagern von Gegenständen (z. B. Abfallsäcke, Gasflaschen u. ä.) außerhalb des Verkaufsstandes auf der Marktfläche ist in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr untersagt.

§13 Verkehrsregelung auf der Veranstaltungsfläche

Der Lade- und Lieferverkehr muss bis 10.00 Uhr am Veranstaltungstag erfolgen. In der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist den Mietern untersagt, die Marktfläche zu befahren und/oder dort zu parken. Auch das Parken auf den Bürgersteigen und in den Einfahrten ist untersagt. Insbesondere das Zuparken von Zufahrtstraßen führt zum sofortigen kostenpflichtigen Umsetzen der Fahrzeuge. Die Zufahrtstraße muss immer für Einsatzfahrzeuge frei bleiben. Der Mieter hat sein Fahrzeug vor Veranstaltungsbeginn aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen.

§13 Beleuchtung und Dekoration

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung der Verkaufsstände und der Lichterketten ständig in Ordnung gehalten wird. Die Beleuchtung ist spätestens bei Einbruch der Dämmerung einzuschalten. Auf Weisung des Veranstalters und der Beauftragten ist die Beleuchtung ggf. auch früher einzuschalten. Stellt der Vermieter Einrichtungen zur Verfügung oder hat er das Veranstaltungsgelände oder Teile davon in bestimmter Weise dekoriert, darf der Mieter die Dekorationen weder entfernen, noch durch eigene Dekorationen im Charakter verändern oder verdecken. Eigene Dekorationen müssen dem Charakter der Veranstaltung entsprechen und sind im Vorfeld vom Vermieter zu genehmigen. Blinkende und bunte Glühbirnen sowie Lichterschläuche dürfen ohne Rücksprache mit dem Veranstalter nicht verwendet werden. Ob die Gestaltung ausreichend ist und den vorgegebenen Bedingungen entspricht, liegt allein im Ermessen des Vermieters. Eine Dekorations- und Gestaltungspauschale behält sich der Vermieter vor.

§14 Zeitregelung

Der Mieter verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrt-, Auf- und Abbauzeiten sind unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Mieter an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände. Der Mieter hat zur vorgegebenen Zeit seinen Abbau beendet zu haben. Der Mieter darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages abbauen und/oder schließen. Einzige Ausnahmen: Höhere Gewalt, behördliche Anordnung und Unwetterwarnungen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Die Marketing- und Pressearbeit erfolgt durch den Veranstalter. Sollten einzelne Mieter darüber hinaus Marketing- und Pressearbeit leisten wollen, ist dies vorab mit dem Veranstalter abzuklären. Der Veranstalter kann, wenn es erforderlich wird, ggf. auch nach Beginn der Veranstaltung abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen treffen.

Den Weisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Ziffern 8-12 kann der Veranstalter in jedem Einzelfalle eine Vertragsstrafe bis zu 1.000,00 € festsetzen. Die Vertragsstrafe kann im Wiederholungsfall bis zu 2.000,00 € heraufgesetzt werden. Im Wiederholungsfall gefährdet der Mieter zudem die Zulassung zu anderen von der EventGut Lucklum GmbH & Co. KG organisierten Veranstaltungen.

§16 Nebenabreden / Salvatorische Klausel

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters sowie des Mieters. Ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erkennt alle Punkte als rechtsverbindlich an und erklärt mit Unterschrift unter die verbindliche Anmeldung, diese AGB gelesen und verstanden zu haben. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Merkblatt Volksfeste, Straßenfeste (Bestandteil des Vertrages)

Hygienische Mindestanforderungen, die beim Verkauf von Lebensmitteln auf Volks- und Straßenfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen zu beachten sind:

Allgemeines:

1. Alle Personen, die unverpackte Lebensmittel herstellen, behandeln oder abgeben, müssen im Besitz eines Gesundheitsausweises oder einer Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz sein. Zudem muss jede Person die Dokumentation über die alljährlich wiederkehrende Belehrung mit sich führen.
2. In Privathaushalten hergestellte Lebensmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
3. Das Rauchen ist beim Behandeln von Lebensmitteln untersagt.
4. Das am Stand verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen (gilt auch für reine Schankwagen). Schläuche für Trinkwasser müssen lebensmittelecht, möglichst kurz sein und wenige Verzweigungen von der Zapfstelle haben. Die Zu- und Abwasserschläuche sind eindeutig zu kennzeichnen. Eine Vermischung ist zu vermeiden (Rückschlagventil).
5. Das Herstellen und die Abgabe von rohem Hackfleisch und Hackfleischprodukten ist verboten. Hackfleischerzeugnisse (z.B. Döner, rohe Bratwürste, Bouletten, Schaschlik) dürfen nur im vollständig durcherhitzten Zustand abgegeben werden. Die Abgabe darf nur aus festen Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Verkaufsanhängern erfolgen.
6. Das Personal hat helle und saubere Schutzkleidung zu tragen.
7. Lebensmittel sind nicht außerhalb des Standes, nicht direkt auf dem Fußboden und nur in für Lebensmittel zugelassenen Behältnissen zu lagern.
8. Beim Betreiben einer Getränkeschankanlage muss der Reinigungsnachweis nach Getränkeschankanlagen-VO am Stand vorhanden sein.
9. Dem Personal sind Toiletten in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes mit fließend Warm- und Kaltwasser, Flüssigseife und Einmalhandtücher am Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen.

Bauliche Anforderungen:

1. Der Stand muss über drei vollständig geschlossene Seitenwände, ein Schutzdach, sowie über einen befestigten und leicht zu reinigenden Fußboden (z.B. Fußbodenbelag) verfügen.
2. Alle Arbeits- und Abstellflächen müssen glatt, abwaschfest und leicht zu reinigen sein.
3. Zum Händewaschen ist ein separates Handwaschbecken mit fließend Warm- und Kaltwasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern notwendig.
4. Zur Reinigung von Ausrüstungsgegenständen ist ein weiteres Spülbecken mit fließend Warm- und Kaltwasser erforderlich.
5. Bei Benutzung von Mehrweggeschirr ist eine Doppelspüle mit fließend Warm- und Kaltwasser notwendig. (Mietgeschirr bzw. Spülmobile sind zu empfehlen).
6. Zur Reinigung von Lebensmitteln (z.B. Champignons) ist zusätzlich ein separates Becken nötig.
7. Beim Herstellen, Behandeln und Abgeben von Lebensmitteln ist ein ausreichend hoher Husten- und Spuckschutz zum Schutz vor betriebsfremden Personen anzubringen.
8. Gegen Insekten sind Lebensmittel gegebenenfalls durch vollständige Abdeckung zu schützen (z.B. Hauben).
9. Für kühlpflichtige Lebensmittel sind ausreichende Kühlmöglichkeiten zu schaffen. Die erforderlichen Temperaturen sind durchgehend zu gewährleisten. Zur Kontrolle sollten die Kühlmöglichkeiten mit einem Thermometer ausgestattet sein.
10. Abfallbehälter müssen mit einer Abdeckung versehen und so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sind.

Temperaturanforderungen:

kühlpflichtige Molkereiprodukte: max. +10°C
Backwaren mit nicht durcherhitzter Füllung/Auflage max. + 7°C
Fleisch- und Wurstwaren , max. + 7°C
frische Fischerzeugnisse max. + 2°C